

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

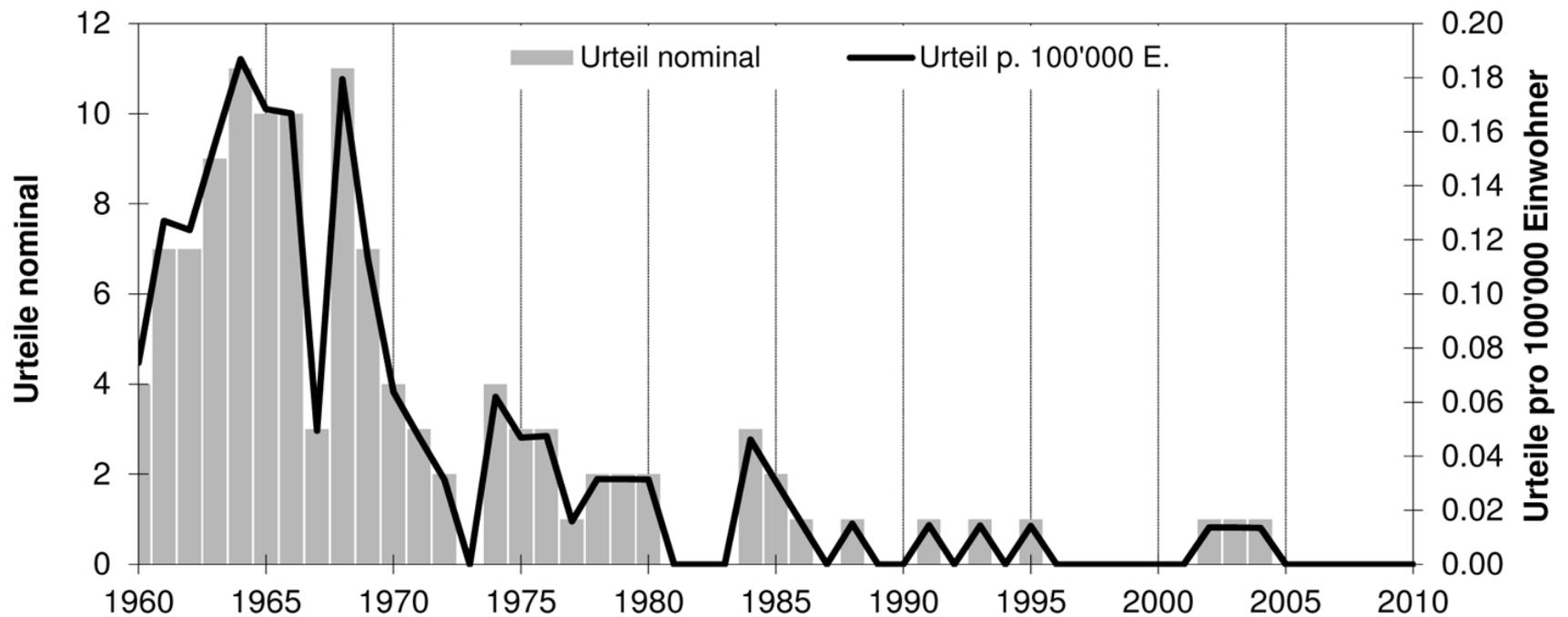
Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Kindstötung Art. 116**
 - vii. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Verurteilungen von 1960-2010

1. Tötung (Art. 111 StGB):	2'094	(9%)
2. Mord (Art. 112 StGB):	675	(2.9 %)
3. Totschlag (Art. 113 StGB):	288	(1.2%)
4. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB):	23	(0.09%)
5. Verl./Beih.z. Selbstmord (Art. 115 StGB):	7	(0.03%)
6. Kindestötung (Art. 116 StGB):	118	(0.5%)
7. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB):	19'963	(86%)
 Total Verurteilungen Tötungsdelikte:	 23'168	 (100%)

Art. 116 – Kindestötung

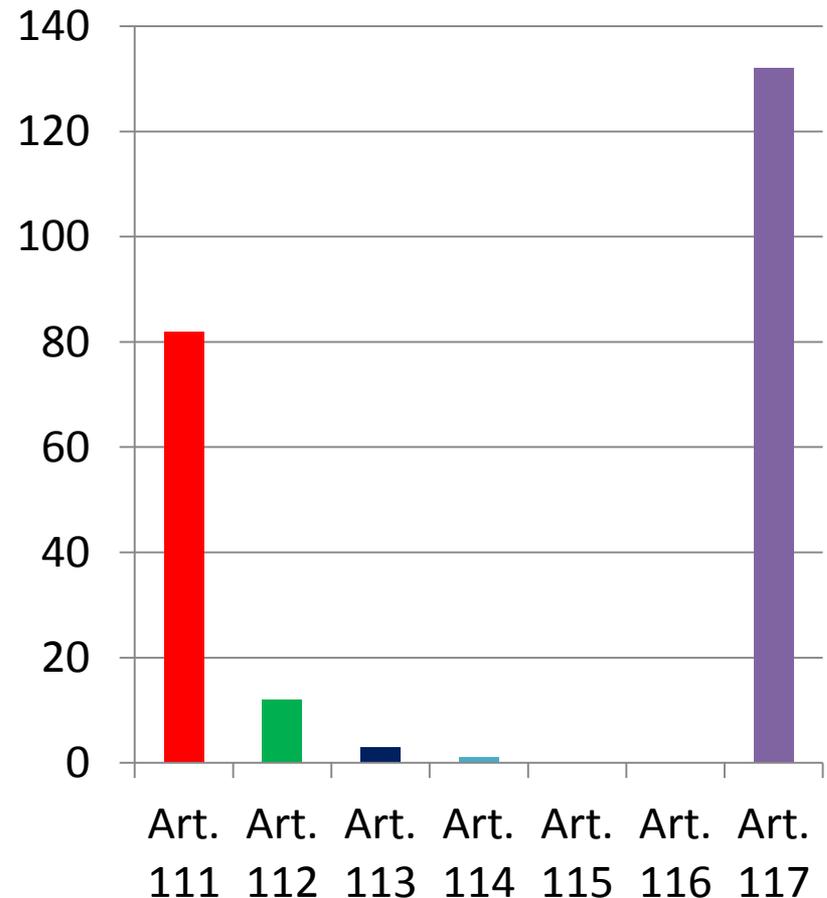


Verurteilungen von 1960-2010

Kindestötung (Art. 116 StGB):	118	(0.5%)
1960-1979	103	
1980-2005	15	
seit 2004	0	
Total Verurteilungen Tötungsdelikte:	23'168	(100%)

Verurteilungen im Jahr 2012

1. Tötung (Art. 111 StGB): **82** Urteile
2. Mord (Art. 112 StGB): **12** Urteile
3. Totschlag (Art. 113 StGB): **3** Urteile
4. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB): **1** Urteil
5. Verleitung u. Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB): **0** Urteile
6. Kindestötung (Art. 116 StGB): **0** Urteile
7. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB): **132** Urteile



Vorsätzliche Tötung

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Vorsätzliche Tötung

Art. 111 StGB

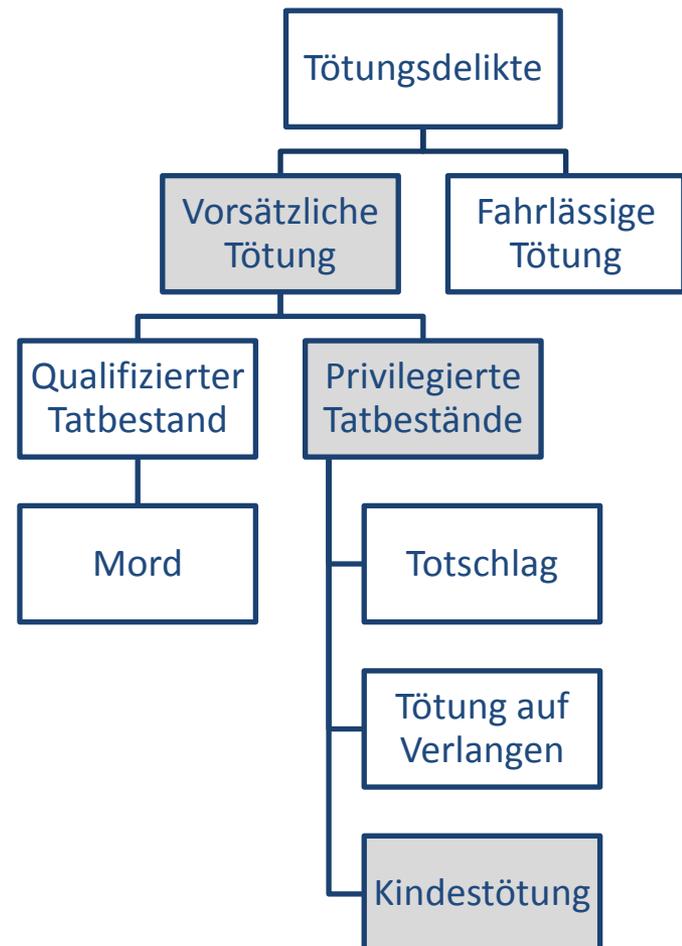
Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Übersicht Tötungsdelikte

Art. 111 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der **besondern Voraussetzungen** der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Kindestötung (Art. 116)

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kindestötung (Art. 116)

Objektiver Tatbestand

- Täterin: Mutter
 - Während Geburt
 - Unter Geburtseinfluss
- Tatobjekt:
 - Lebendes Kind der Mutter
 - Vor Geburtsbeginn: 118 f.
- Tathandlung: beliebig
- Taterfolg: Tod
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Schutz des Menschenlebens ab Geburt

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

- Art. 111 – Vorsätzliche Tötung
- Art. 112 – Mord
- Art. 113 – Totschlag
- Art. 114 – Tötung auf Verlangen
- Art. 115 – V/B zum Selbstmord
- Art. 116 – Kindestötung
- Art. 117 – Fahrlässige Tötung



Tatobjekt: Mensch

Zusammenfassung:
Strafrechtlicher Schutz des
Menschenlebens beginnt
mit den Eröffnungswehen



Stadien der Cervix-Dilatation

2023 871 - L. Einführung/Tötung 12

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Persönliche Verhältnisse

Art. 27 - Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 116 - Kindestötung

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Persönliche Verhältnisse

Art. 27 - Persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche Verhältnisse**, Eigenschaften und **Umstände**, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 116 - Kindestötung

Tötet eine **Mutter** ihr Kind während der **Geburt** oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse,
Eigenschaften und
Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder
ausschliessen, werden bei
dem **Täter** oder
Teilnehmer berücksichtigt,
bei dem sie vorliegen.

Mutter
unter Geburtseinfluss (116)

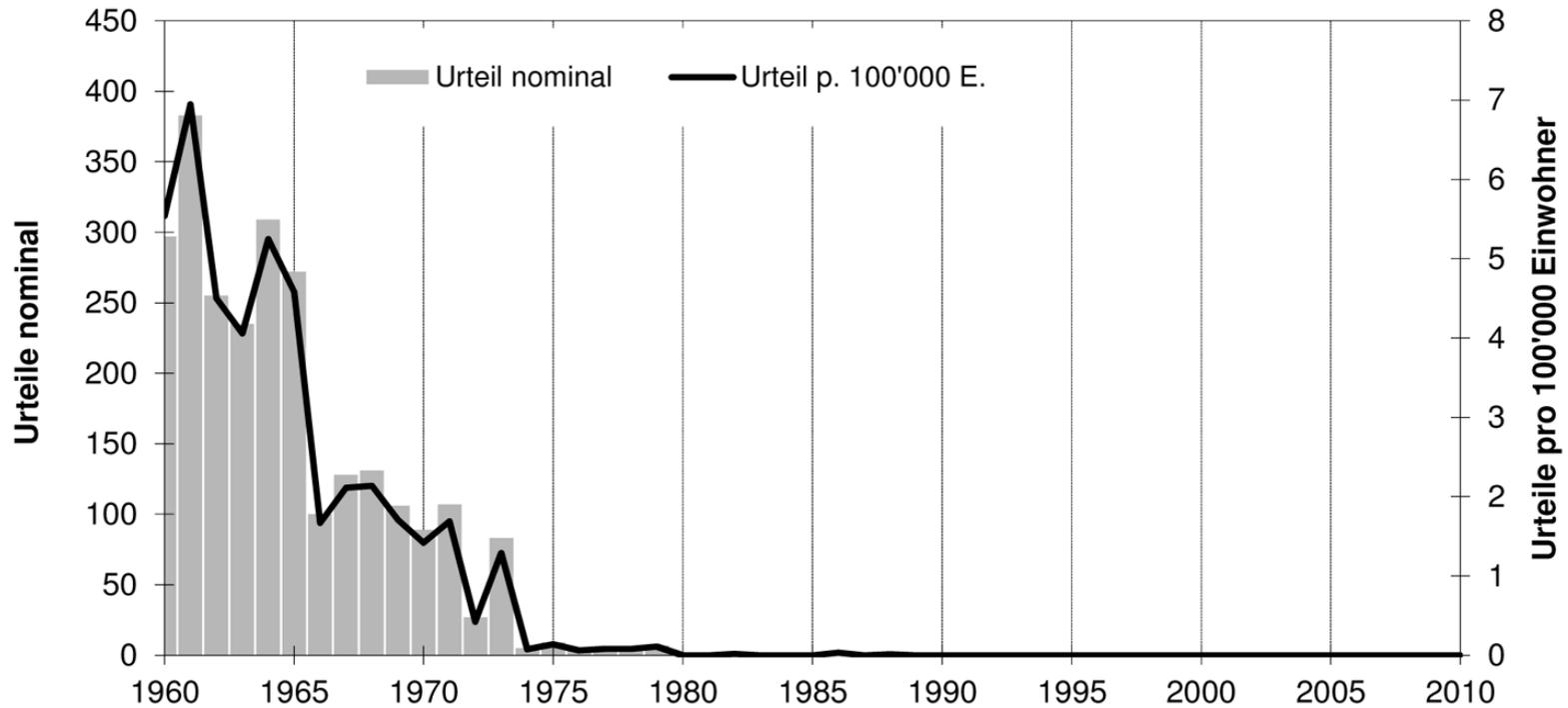
Vater, der zur Tötung
anstiftet (111-113)

Schwangerschaftsabbruch (Art. 118)

Verurteilungsstatistik

- 1960-1979: 2557 Urteile: Abtreibung durch die Schwangere/Dritte
- 1980-1988: 4 Urteile: Abtreibung durch die Schwangere
- 1989-1996: Keine Verurteilungen wegen Abtreibungen
- 1997-2003: 6 Verurteilungen: Abtreibung durch Drittpersonen
1 Verurteilung: Abtreibung durch die Schwangere

Art. 118 – Strafbarer Schwangerschaftsabbruch



Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz

Im Jahr 1966: 16'978 legale Abbrüche; geschätzte 45'000 illegale Abbrüche

seit 1990: jährlich zwischen 10'000-13'000 legale Abbrüche
davon 71% in ersten 8 Wochen
4-5% nach der 12. Woche
64% der Abbrüche nach Fristenregelung: ambulant, medikamentös
Auf 1000 Geburten kommen 150 legale Abbrüche

Abbruchrate:

CH:	6.8 (2011) Abbrüche/1000 Frauen
D:	7.2 (2010)
It:	10 (2010)
F:	17.2 (2009)
Eng.:	17.5 (2011)
USA:	19.6 (2008)
Russ.:	40.5 (2009)

Begriffe

StGB/1937

Abtreibung

Avortement

Aborto

StGB/2001

Schwangerschaftsabbruch

Interruption de grossesse

Interruzione della gravidanza



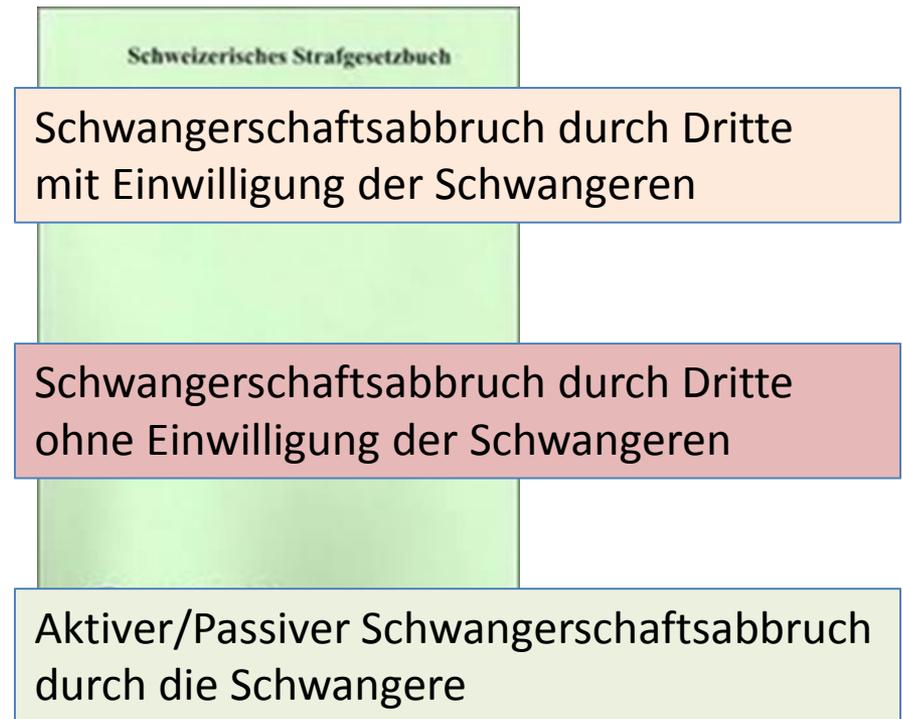
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118)

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4 In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.



Strafloser Schwangerschaftsabbruch (Art. 119)

1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.



Indikationenregelung

Fristenregelung

Vertretereinwilligung

Verpflichtung der Kantone

Statistische Erhebungen

Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte (Art. 120)

1 Mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

- a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
- c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

2 Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Sonderhandlungspflicht für Ärzte bei Abbrüchen nach Fristenregelung:

- Dokumentationspflicht
- Beratung und Information



Sondermeldepflicht für Ärzte (Statistiken)

Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft **mit Einwilligung** der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft **ohne Einwilligung** der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

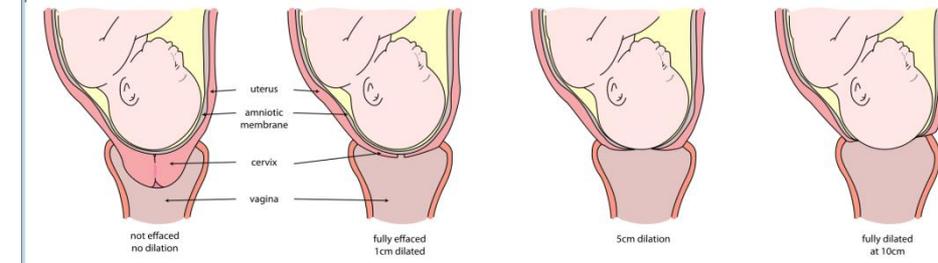
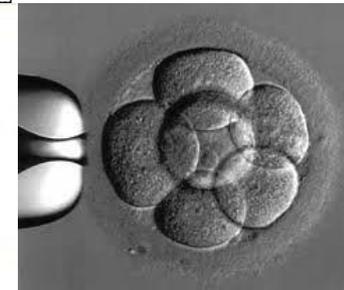
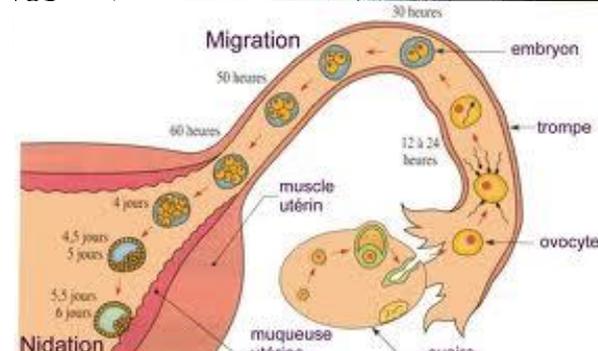
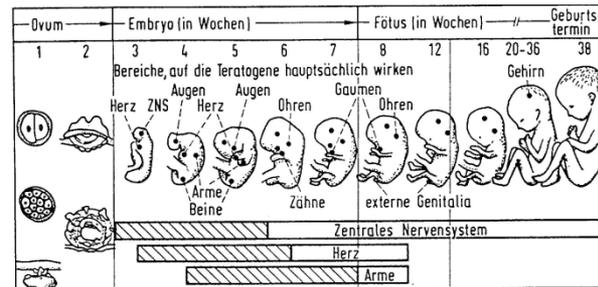
1 Wer eine **Schwangerschaft** mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine **Schwangerschaft** ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre **Schwangerschaft** nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatobjekt

- Rechtsgut:
 - Werdendes menschliches Leben
 - Gesundheit/Selbstbestimmg. der Schwangeren
- Tatobjekt:
 - Embryo in vivo/in utero ab Nidation
 - Embryo in vitro ab Implantation
 - Ab Eröffnungswehen: Mensch (Art. 111 ff.)



Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau **abbricht** oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau **abbricht**, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode **abbricht**, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, **abrechen lässt** oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schwangerschaftsabbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft **anstiftet** oder ihr dabei **hilft**, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechen lässt oder sich in **anderer Weise am Abbruch beteiligt**, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

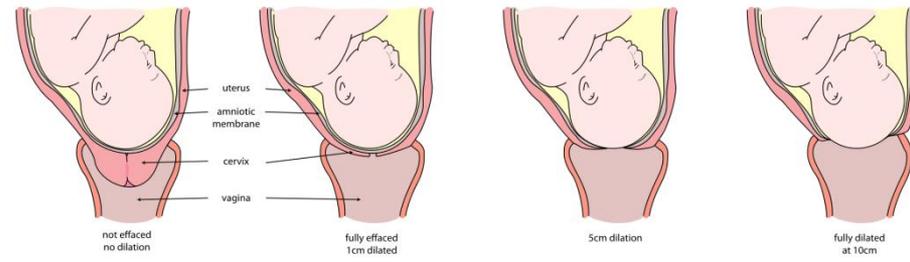
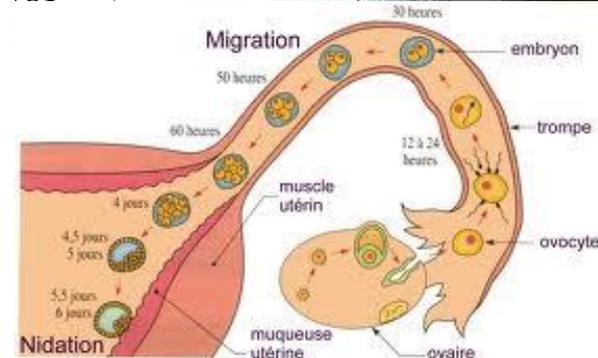
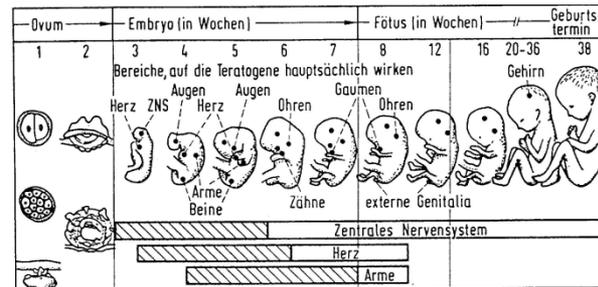
Tathandlung: Abbruch

- Künstliche Auslösung
Geburt als Schwangerschaftsabbruch?
- Gemeint: Zerstörung
Embryo/Fötus

Tathandlung: Abbruch

Zerstörung...

- ...Embryo vor Nidation (Spiralen, 'Morning after Pill') nicht tatbestandsmässig
- ...ab Nidation/Implantation alle Zerstörungshandlungen an Embryo/Fötus tatbestandsmässig (Curettag, Absaugen, Pille RU 486 etc.)
- ...ab Eröffnungswehen: Art. 111 ff.



Tathandlung: Abbruch

- Schwangerer Frau in den Bauch geschlagen.



Bundesgerichtsurteil 6P.2/2004;
6S.6/2004 vom 27. April 2004

Tathandlung: Abbruch

Tatbestandsmässig:

- Abtöten Embryo/Fötus
im Mutterleib
- Vorzeitige Trennung der
Frucht mit dem Ziel,
Embryo/Fötus
abzutöten.

Absaugen
Curettag

«Abtreibungspille»
(RU 486)

Tathandlung: Abbruch

- Die Einnahme von RU 486 in der Schwangerschaft führt zum Öffnen des Muttermundes und zur Ablösung der Gebärmutterschleimhaut.
- Danach wird Cytotec (Wirkstoff: Prostaglandin = Wehen auslösendes Hormon) angewendet, was einen künstlichen Abort bewirkt.



Mifepriston (Wirkstoff)

Mifegyne (Handelsname)

Taterfolg

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine **Schwangerschaft** mit Einwilligung der schwangeren Frau **abbricht** oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine **Schwangerschaft** ohne Einwilligung der schwangeren Frau **abbricht**, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre **Schwangerschaft** nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode **abbricht**, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Taterfolg

- Lokomotivführer aus Zürcher Oberland lernte Frau (28) über Internet kennen.
- Sie hatte Männer für sexuelle Handlungen gegen Entgelt gesucht.
- Die beiden trafen sich mehrmals während rund einer Woche.
- Zwei Wochen teilte sie ihm mit, sie sei vermutlich von ihm schwanger sei.



Taterfolg

- Am 6. 12. 2005 trafen sie sich am Bahnhof Dietikon
- Es entwickelte sich Streit.
- Der Mann erschlug die Frau mit einem Stück Holz
- Zusammen mit Sperrgut entsorgte er den Körper in der Kehrlichtverwertung Zürich Oberland in Hinwil.
- Zwei Tage später stellte er sich.



Taterfolg

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wissen/Wollen

- Wissen um Schwangerschaft
- Wollen der Abtötung Embryo/Fötus
- Dritte: Wissen um Einwilligung

Fahrlässige Abtreibung?

- Frau verliert ihr Kind im 8 Monat
- Arzt wird vorgeworfen, die nötigen medizinischen Massnahmen unterlassen zu haben.



BGE 119 IV 207

Vorsätzliche Schädigung

Strafbarkeit

- Alkohol- und Tabakkonsum?
- Konsum Meeresfrüchte?



Vorsatz/Fahrlässigkeit

Strafbar:

Vorsätzliche Zerstörung

Straflos:

- Vorsätzliche Schädigung
- Fahrlässige Schädigung
- Fahrlässige Zerstörung

Zwischenfazit

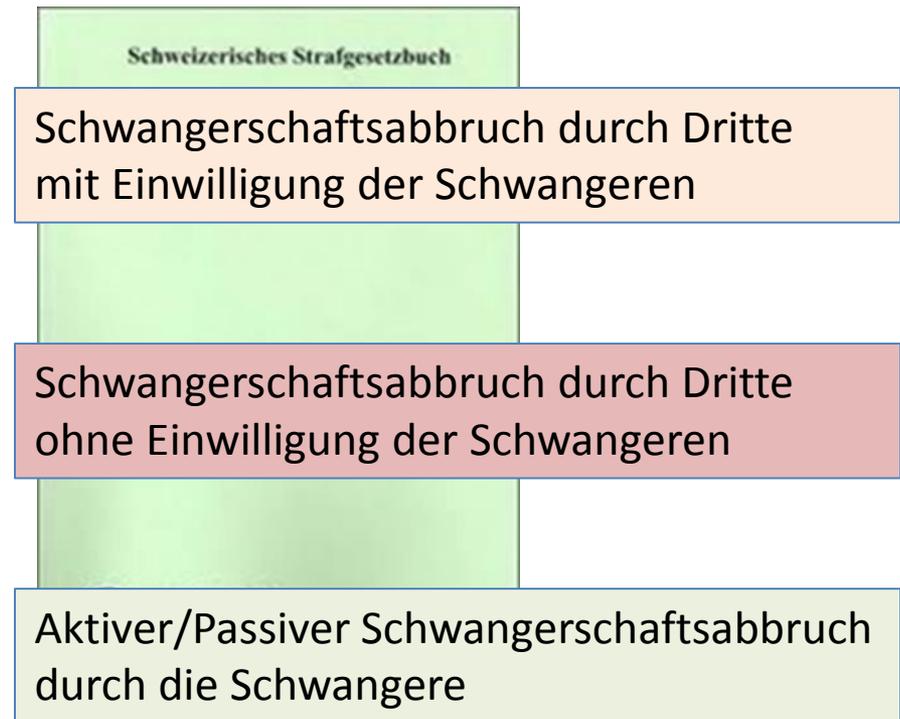
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118)

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4 In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.



Strafloser Schwangerschaftsabbruch (Art. 119)

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter/in:

- Schwangere
- Dritte

Tatobjekt

- Embryo/Fötus in utero ab Nidation bis Wehen

Tathandlung

- Abbruch/Abrechenlassen/Teilnahme

Taterfolg

- Abtöten Embryo/Fötus

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Willen

Rechtswidrigkeit

Indikationenregelung

Fristenregelung



Strafloser Schwangerschaftsabbruch (Art. 119)

1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.



Indikationenregelung

Fristenregelung

Vertreterereinstimmung

Verpflichtung der Kantone

Statistische Erhebungen

Strafloser Schwangerschaftsabbruch (Art. 119)

1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.



Indikationenregelung

Fristenregelung

Vertretereinwilligung

Verpflichtung der Kantone

Statistische Erhebungen

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung
- Schwangere: Innerhalb der Frist tatbestandlos (Art. 118 Abs. 3)
- Für Dritte: Rechtfertigungsgrund

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung
- Verlangen > Einwilligung
- Rechtfertigungsvoraussetzung
- Fehlende Schriftlichkeit: Art. 120 Ia
- Fehlende Einwilligung: Art. 118 II
- Urteilsfähige Unmündige kann Abbruch auch gegen Willen der gesetzlichen Vertreter verlangen

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung
- Rechtfertigungsvoraussetzung
- Berufsausübung zugelassene Ärzte
- Nicht nur (FMH-)patentierte Spezialisten (Chirurg/Gynäkologe)

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung



Abtreibung durch Kurpfuscher

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung
- Keine Rechtfertigungsvoraussetzung
- Keine Überprüfung, sonst Indikationenregelung
- Paternalistischer Appell an Schwangere

Notlage/Situation de Détresse

«En fait, il ne s'agit pas d'une notion juridique au sens étroit du mot, mais d'une claire indication éthique de la part du législateur»



Ständerat Dick Marty/TI

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- **Ärztliche Aufklärung:**
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung
- Keine Rechtfertigungsvoraussetzung
- Missachtung = Übertretung Art. 120



Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte (Art. 120)

1. Mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:
- von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
 - persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 - ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen;
 - ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten; und
 - Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
 - sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.
2. Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 3 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Sonderhandlungspflicht für Ärzte bei Abbrüchen nach Fristenregelung:

- Dokumentationspflicht
- Beratung und Information



Sondermeldepflicht für Ärzte (Statistiken)

Fristenregelung (Art. 119 Abs. 2)

- 12 Wochen
- Schriftliches Verlangen
- Ärztliche Vornahme Abbruch
- Geltendmachung Notlage
- Ärztliche Aufklärung:
 - Beratungsgespräch zu Gesundheitsrisiken (Art. 120)
 - Liste Beratungsstellen (Art. 120)
 - Verzeichnis Vereine moralische und materielle Hilfe (Art. 120)
 - Auskunft über Adoptionsfreigabe (Art. 120)
 - Unter 16-jährige Schwangere spezialisierte Beratungsstelle (Art.120)
 - Statistische Meldung

Voraussetzung der Rechtfertigung
Abbruch durch Dritte (Art. 118 I)

innerhalb von zwölf Wochen seit
Beginn der letzten Periode auf
schriftliches Verlangen der
schwangeren Frau, die geltend
macht, sie befinde sich in einer
Notlage, durch einen zur

Keine Rechtfertigungsvoraussetzung
für Art. 118 I, bei Fehlen Übertretung
nach Art. 120

führen und sie zu beraten.

Strafloser Schwangerschaftsabbruch (Art. 119)

1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.



Indikationenregelung

Fristenregelung

Vertretereinwilligung

Verpflichtung der Kantone

Statistische Erhebungen

Indikationenregelung (Art. 119 Abs. 1)

- Nach Ablauf 12 Wochen
- Einwilligung
- Ärztliche Vornahme
Abbruch
- Medizinische Indikation
- Sozial-medizinische
Indikation

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Indikationenregelung (Art. 119 Abs. 1)

- Nach Ablauf 12 Wochen
 - Einwilligung
 - Ärztliche Vornahme
Abbruch
 - Medizinische Indikation
 - Sozial-medizinische
Indikation
- Vorher ohne Indikation
zulässig

Indikationenregelung (Art. 119 Abs. 1)

- Nach Ablauf 12 Wochen
- Einwilligung
- Ärztliche Vornahme
Abbruch
- Medizinische Indikation
- Sozial-medizinische
Indikation
- Einwilligung versehentlich nicht im Gesetz
- Urteilsfähige Unmündige kann einwilligen

Indikationenregelung (Art. 119 Abs. 1)

- Nach Ablauf 12 Wochen
- Einwilligung
- Ärztliche Vornahme
Abbruch
- Medizinische Indikation
- Sozial-medizinische
Indikation
- Nicht im Gesetz
vorgeschrieben
- Wertungswiderspruch

Indikationenregelung (Art. 119 Abs. 1)

- Nach Ablauf 12 Wochen
- Einwilligung
- Ärztliche Vornahme
Abbruch
- Medizinische Indikation
- Sozial-medizinische
Indikation
- «nach ärztlichem
Urteil»
- Abwendung «schwer-
wiegenden körperlichen
Schädigung».
- «Gefahr muss umso
grösser sein, je
fortgeschrittener die
Schwangerschaft ist»

Indikationenregelung (Art. 119 Abs. 1)

- Nach Ablauf 12 Wochen
- Einwilligung
- Ärztliche Vornahme
Abbruch
- Medizinische Indikation
- Sozial-medizinische
Indikation
- Abwendung «Gefahr
einer schweren
seelischen Notlage»
 - Kein Psychiatrisches
Krankheitsbild gefordert
(=med. Indikation)
 - Embryopathisch
(z.B. Anenzephalie)
 - Kriminologisch
(z.B. Vergewaltigung)

Stellvertretende Einwilligung in Schwangerschaftsabbruch

1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.



Indikationenregelung

Fristenregelung

Vertretereinwilligung

Verpflichtung der Kantone

Statistische Erhebungen

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen